

1. Konzerntarifvertrag
zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-BT-K VKA)
für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
sowie des Fachbereichs Senioren, des Fachbereich Kinder, Jugend, Frauen und
Familie sowie des Fachbereichs Teilhabe und den jeweiligen den Fachbereichen
zugeordneten Gesellschaften vom 16.12.2020

zwischen

AWO Bezirksverband Hessen-Süd e. V.,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO pflegeplus gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Seniorendienste Südhessen gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO & Pflegeverein Sozialstation gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Senioren und Pflege Odenwald gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Hessen-Süd Servitalis gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Integra gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Integra Bildung gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Perspektiven gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Perspektiven Bildung gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

AWO Soziale Dienste gGmbH,
vertreten durch den Geschäftsführer Ulrich Bauch

einerseits

und der

Vereinten Dienstleistungsgewerkschaft (ver.di),
vertreten durch die Landesbezirksleitung Hessen

andererseits

Präambel

Mit diesem Konzerntarifvertrag bekennen sich die Tarifvertragsparteien zur Bindung an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes. (TVöD BT-K VKA) Gleichzeitig vereinbaren sie eine Beteiligung der Beschäftigten zur langfristigen Stabilisierung der Wirtschaftlichkeit des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd e.V. und seiner Gesellschaften. Dies erfolgt über eine vorübergehende wirtschaftliche Anpassung des TVöD BT-K VKA mit dem in diesem Tarifvertrag aufgeführten Maßnahmen. Beide Seiten verfolgen weiterhin die Zielsetzung einer dauerhaften hundertprozentigen Anwendung des TVöD BT-K VKA.

§1 Geltungsbereich

Die nachfolgenden Regelungen gelten für Beschäftigte, die in einem Arbeitsverhältnis zu folgenden Arbeitgebern stehen:

AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V.
AWO pflegeplus gGmbH
AWO Seniorendienste Südhessen gGmbH
AWO & Pflegeverein Sozialstation gGmbH
AWO Senioren und Pflege Odenwald gGmbH
AWO Hessen-Süd Servitalis gGmbH
AWO Integra gGmbH
AWO Integra Bildung gGmbH
AWO Perspektiven gGmbH
AWO Perspektiven Bildung gGmbH
AWO Soziale Dienste gGmbH

§2 Aufhebung von Tarifverträgen

Dieser Tarifvertrag ersetzt den „3. Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD BT K VKA) für die Beschäftigten der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Hessen-Süd e. V. sowie der dem Fachbereich Senioren zugeordneten Gesellschaften vom 29. November 2017“, sowie den „Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD BT-K VKA) auf die AWO Betriebe in Hessen vom 26. Juni 2009“, sowie den „1. Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-BT-K VKA) für die Beschäftigten der AWO Sozialen Dienste gGmbH und der AWO Odenwald Perspektiven gGmbH vom 20. Mai 2016“ und den „1. Tarifvertrag zur Anwendung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-BT-K VKA) für die Beschäftigten der AWO Integra gGmbH und der AWO Integra Bildung gGmbH vom 03. August 2018.“

§3 Anwendung TVöD und BT-K VKA

- (1) Auf Mitglieder von DGB-Gewerkschaften der unter § 1 genannten Beschäftigten, findet der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) vom 13. September 2005 Allgemeiner Teil (AT) sowie Besondere Teil Krankenhäuser (BT-K) zwischen der Vereinigung der Kommunalen Arbeitgeberverband und ver.di - Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft in der jeweils geltenden Fassung sowie alle diesen Tarifvertrag ersetzenden oder ergänzende Tarifvertrag der VKA und der Kommunalen Arbeitgeberverband Hessen (KAV Hessen) Anwendung, soweit die Tarifvertragsparteien nicht etwas anderes vereinbart haben. Bei der Anwendung der für die Beschäftigten der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände (VKA) geltenden Tarifvorschriften tritt an die Stelle der VKA als Arbeitgeber die jeweiligen Betriebe gemäß § 1.
- (2) Abweichend von Abs. 1 gilt folgendes:

(2.1) Die Tabellenentgelte gemäß § 15 TVöD AT VKA, werden zum 01. Januar 2021 um 3,25 v.H. abgesenkt.

(2.2) Abweichend von § 20 Abs. 1 TVöD AT VKA gilt:

Das monatliche Entgelt der anspruchsberechtigten Gewerkschaftsmitglieder erhöht sich um 1/12 der nach § 20 TVöD AT VKA gewährten Höhe der Jahressonderzahlung. Für die Berechnung der Jahressonderzahlung, werden zunächst die Entgelte der Monate Juli, August und September des Vorjahres, bei Neueintritten der Monat des Beschäftigungsbeginnes berücksichtigt.

(2.3) Abweichend von § 25 TVöD AT VKA geltend folgende Regelungen:

Die Beschäftigten der AWO Senioren und Pflege Odenwald gGmbH, die bis zum Betriebsübergang bei der AWO Soziale Dienste Odenwald gGmbH beschäftigt waren, können die betriebliche Altersvorsorge in Form der bisherigen Durchführung mittels Direktversicherung weiterführen.

Für die Beschäftigten der AWO Hessen-Süd Servitalis gGmbH, AWO Senioren und Pflege Odenwald gGmbH und AWO Soziale Dienste gGmbH werden nach Abschluss dieses Tarifvertrages, auf Aufforderung einer der vertragsschließenden Parteien, Tarifverhandlungen über die betriebliche Altersvorsorge aufgenommen.

Für die übrigen Beschäftigten findet § 25 TVöD AT vollumfänglich Anwendung.

(2.4) § 34 Abs. 2 TVöD AT VKA findet keine Anwendung.

(2.5) Anstelle des § 34 Abs. 3 TVöD AT VKA gilt für die Anrechnung der Beschäftigungszeit folgende Maßgabe:

Beschäftigungszeit ist die bei der Arbeiterwohlfahrt in einem Arbeitsverhältnis zurückgelegte Zeit, auch wenn sie unterbrochen war. Auf Beschäftigungszeiten werden die bei einem anderen Arbeitgeber in gleicher oder gleichwertiger Tätigkeit verbrachten Zeiten angerechnet. Bei Einstellung einer bisher ehrenamtlich bei der AWO tätigen Beschäftigten wird die bisherige Tätigkeit, soweit sie nach Art und Umfang der auszuübenden Tätigkeit entspricht, als Beschäftigungszeit angerechnet.

(2.6) Bis zum Ende der Laufzeit dieses Tarifvertrags findet § 18 TVöD AT VKA auf die in § 1 genannten Beschäftigten keine Anwendung.

(2.7) Abweichend von § 29 Abs. 4 TVöD AT VKA gelten folgende Regelungen:

Zur Teilnahme an Tagungen kann den gewählten Vertreterinnen/Vertretern der Bezirksvorstände, Landesbezirksvorstände, der Landesfachbereichsvorstände, der Bundesfachbereichsvorstände, der Bundesfachkommissionen, sowie des Gewerkschaftsrates bzw. Gremien anderer DGB-Gewerkschaften auf Anfordern der Gewerkschaften Arbeitsbefreiung bis zu acht Werktagen im Jahr unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TVöD AT VKA erteilt. Zum Zwecke von Haustarifverhandlungen beim AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V. und seiner Gesellschaften wird auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes nach § 21 TVöD AT VKA ohne zeitliche Begrenzung gewährt. Zur Teilnahme an Tarifverhandlungen mit der VKA

wird auf Anfordern der vertragsschließenden Gewerkschaft Arbeitsbefreiung unter Fortzahlung des Entgeltes nach §21 TVöD AT VKA bis zu acht Werktagen im Jahr gewährt. Hierzu zählen auch die Sitzungen der Bundestarifkommission des öffentlichen Dienstes.

§4 Abweichende tarifliche Regelungen für die Jahre 2021 und 2022

- (1) Die Entgelterhöhung zum 01. April 2021 in Höhe von 1,4 v.H. des Tarifabschlusses für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (TVöD BT-K VKA wird im Jahr 2021 nicht gewährt.
- (2) Abweichend für die ab dem 01. März 2021 gewährte Pflegezulage gemäß § 52 Abs. 6 BT-K VKA gilt die folgende Maßgabe:

Die Beschäftigten im Pflegebereich erhalten:

- a) für das Jahr 2021 anstelle der Pflegezulage (§ 52 Abs. 6 BT-K VKA) und über die in §6 gewährten Gesundheitstage hinaus, einen zusätzlichen freien Tag als Gesundheitstag
 - a) ab dem 01. Januar 2022 eine monatliche Pflegezulage in Höhe von 60,00 €, sowie
 - b) ab dem 01. Januar 2023 eine monatliche Pflegezulage in Höhe von 90,00 €.
- (3) Die Tarifvertragsparteien verhandeln im Jahr 2023 die Heranführung an die dann aktuelle Höhe der Pflegezulage im Rahmen der Tarifverhandlung nach §5 Abs. 3.
 - (4) Die Beschäftigten erhalten zum 01. April 2022 eine Entgelterhöhung von 1,8 v.H.

§5 Abweichung der Entgelttabellen vom TVöD-BT-K VKA

- (1) Die Maßnahmen gemäß §3 Abs. 2.1 und §4 Abs. 1 ergeben für die Kalenderjahre 2021 und 2022 jeweils eine Reduzierung der Tabellenentgelte nach §15 TVöD VKA für die Beschäftigten in Höhe von 4,65 v.H.

Protokollerklärung zu §5 Abs. 1:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass der Absenkungswert von 4,65 % die höchstmögliche Abweichung zur Entgelttabelle TVöD VKA ist und während der Laufzeit dieses Tarifvertrags nicht überschritten werden darf.

- (1) Die Beschäftigten erhalten ab dem 01. Januar 2023 bis zum Ende dieses Tarifvertrags, jeweils zum 01. Januar eines Jahres eine garantierte Entgelterhöhung von 0,9 v.H. Sollte die Entgelterhöhung aus dem TVöD BT-K VKA unterhalb von 0,9 v.H. liegen, bleibt es bei der unter Satz 1 genannten garantierten Entgelterhöhung.
- (2) Im ersten Quartal 2023 nehmen die Tarifvertragsparteien Tarifverhandlungen auf, mit dem Ziel die Differenz von 4,65 v.H. zur jeweiligen aktuellen Entgelttabelle des TVöD BT-K VKA bis zum 31. Dezember 26 schrittweise zu schließen. Zur Bewertung der betriebswirtschaftlichen Situation zum Zeitpunkt der Tarifverhandlung werden die Liquiditätslage und das Jahresergebnis, jeweils konsolidiert auf Konzernebene, zu Grund gelegt.

Protokollerklärung zu §5 Abs. 3

Erhält die AWO Bezirksverband Hessen-Süd e. V. aus den beklagten Schadensersatzklagen gegen ehemalige Verantwortliche des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd e. V. Schadensersatz, so ist hierüber die Gewerkschaft ver.di im Rahmen des §10 zu informieren. Die hierdurch eingenommene Netto-Schadensersatzsumme wird vollumfänglich den unter Abs. 3 genannten Maßnahmen zugeführt. Über die genaue Verteilung/Zuordnung zu den Absätzen 3 entscheiden die Tarifvertragsparteien in den o.g. Tarifverhandlungen.

- (3) Beschäftigte, die in den Jahren 2021 und 2022 und folgende bei den unter §1 geltenden Betrieben beschäftigt waren erhalten, sofern die betriebswirtschaftliche Lage dies zulässt, neben Abs. 3 eine Einmalzahlung zum Ausgleich, der in diesen Jahren abgesenkten Entgelte. Über die Höhe und das Auszahlungsdatum wird im Rahmen der Tarifverhandlung nach Abs. 3 verhandelt.

Protokollerklärung zu §5 Abs4:

Die Tarifvertragsparteien stimmen überein, dass die Beschäftigten eine Einmalzahlung erhalten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung noch im Unternehmen beschäftigt sind.

§6 Gesundheitstage

Mitglieder von DGB-Gewerkschaften erhalten für die Kalenderjahre 2021, 2022 und 2023 in jedem Kalenderjahr einen zusätzlichen freien Arbeitstag zum Zwecke von Gesundheitsförderung (Gesundheitstage). Sie stehen den Beschäftigten zur freien Verfügung. Erkrankt der/die Beschäftigte, so wird die Freistellung an einem anderen Arbeitstag nachgeholt. Wird der/die Beschäftigte an dem für die Freistellung vorgesehen Tag aus betrieblichen Gründen zur Arbeit herangezogen, ist die Freistellung nachzuholen.

Sollte aus betrieblichen Gründen bis zum 31. Dezember des jeweiligen Kalenderjahres eine Gewährung des zusätzlich freien Arbeitstages ausgeschlossen sein, findet §26 Abs.2 Buchstabe a TVöD VKA Anwendung.

§7 Sonderregelung für sachgrundlose Befristung

Für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2027 verpflichtet sich der Arbeitgeber, sachgrundlose Befristungen zu jedem Zeitpunkt auf maximal 5 v.H. der Beschäftigten im unter §1 genannten Geltungsbereich zu begrenzen. Der Arbeitgeber verpflichtet sich weiterhin, im Rahmen der Sitzung des Sanierungsbeirates der Gewerkschaft über die jeweilige aktuelle Quote zu unterrichten. Für den Fall, dass durch die Neufassung des Teilzeit- und Befristungsgesetzes eine günstigere Quote vorgesehen ist, gilt diese entsprechend.

§8 Verzicht auf Aus-, Um- und Neugründungen

Die im Rubrum genannten Arbeitgeber verzichten für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags auf Aus-, Um- und Neugründungen des erfassten Bereichs mit dem Ziel der Anwendung eines anderen Tarifrechts. Dies beinhaltet während der Laufzeit der Anwendungsvereinbarung auch den Verzicht auf Einstellungen zu Lasten des tarifgebundenen Beschäftigtenbestandes bei einer/einem nicht an den TVöD gebundenen Einrichtung/Unternehmen oder deren Tochtergesellschaft.

§9 Verzicht auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen

Die im Rubrum genannten Arbeitgeber verzichten für die Dauer der Laufzeit dieses Tarifvertrags auf betriebsbedingte Beendigungskündigungen der von dieser Anwendungsvereinbarung erfassten Beschäftigten. Auf Antrag des Arbeitgebers können die Tarifvertragsparteien unter Mitwirkung der zuständigen Betriebsräte darüber entscheiden, ob und in welchem Umfang Ausnahmen vom Kündigungsverbot zuzulassen sind. Die Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats gemäß Betriebsverfassungsgesetz bleiben hiervon unberührt

§10 Sanierungsbeirat

- (1) Während der Laufzeit des Tarifvertrags wird ein Sanierungsbeirat gegründet, der auf Arbeitnehmer*innenseite durch einen externen Wirtschaftsprüfer begleitet wird. Die Kosten für den Wirtschaftsprüfer trägt der Arbeitgeber. Der Arbeitgeber ist verpflichtet, den Mitgliedern des Ausschusses alle relevanten Wirtschaftsdaten und Unterlagen des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd e. V. und dessen Gesellschaften in schriftlicher Form zur Verfügung zu stellen. Der Sanierungsbeirat tagt mindestens dreimal im Jahr. Auf Anforderung einer Seite können auch weitere Sitzungen des Sanierungsbeirates einberufen werden. Näheres regelt die Geschäftsordnung, die diesem Tarifvertrag als Anlage 1 beigelegt wird.
- (2) Die Geschäftsführung unterrichtet dreimal im Jahr die Beschäftigten und den Konzernbetriebsrat über den jeweiligen aktuellen Stand der Sanierung. Der Konzernbetriebsrat hat das Recht gegenüber den Mitgliedern des Sanierungsbeirates und der Geschäftsführung Fragen zum aktuellen Stand der Sanierung zu stellen. Eine Verschwiegenheitsverpflichtung der Mitglieder des Sanierungsbeirates gegenüber den Mitgliedern des Konzernbetriebsrates besteht nicht.
- (3) Der Sanierungsbeirat ist paritätisch besetzt. Die Beschäftigten werden zur Vorbereitung und Teilnahme an der Sitzung des Sanierungsbeirates unter Fortzahlung des Entgeltes nach §21 TVöD VKA von der Arbeit freigestellt. Die Mitglieder des Sanierungsbeirates werden auf Arbeitnehmer*innenseite durch die ver.di Tarifkommission benannt. Für jedes ordentliche Mitglied wird auch Ersatzmitglied. Die Ersatzmitglieder nehmen im Verhinderungsfall zur Vertretung der ordentlichen Mitglieder an den Sitzungen des Sanierungsbeirates teil. An den jeweiligen internen Schulungen des Sanierungsbeirates nehmen sie grundsätzlich teil. Satz 2 finden auf die Ersatzmitglieder ebenfalls Anwendung. Die Amtszeit der Arbeitnehmer*innen des Sanierungsbeirates ist an die Amtszeit der Tarifkommission gebunden. Der Sanierungsbeirat wird auf ver.di Seite wie folgt besetzt:
 - zwei Mitglieder aus dem Fachbereich Senioren
 - ein Mitglied aus dem Fachbereich KJFF
 - ein Mitglied aus dem Fachbereich Teilhabe
 - ein Mitglied aus der Geschäftsstelle
 - ein Hauptamtlicher Vertreter von ver.di

- ein externer Wirtschaftsprüfer
- (4) Der Sanierungsbeirat ersetzt den Haupt- und Finanzausschuss aus dem „Tarifvertrag zu §3 Abs. 1 BetrVG, über die Strukturen der Gesamtbetriebsräte und des Konzernbetriebsrats des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd und seiner Gesellschaften vom 24. Juni 2016.“

§11 Verhandlungsverpflichtung

- (1) Im zweiten Quartal 2021 werden die Tarifvertragsparteien für die noch nicht tarifgebundenen Arbeitgeber des AWO Bezirksverbandes Hessen-Süd e. V. Tarifverhandlungen aufnehmen. Zu den nicht tarifgebundenen Arbeitgebern gehören: AWO Integra Catering gGmbH, AWO Integra Dienstleistung gGmbH sowie AWO miteinander gGmbH.
- (2) Die Tarifvertragsparteien vereinbaren die Aufnahme von Tarifverhandlungen zu einem Tarifvertrag „Gesundheitsschutz in der Altenpflege“. Die Tarifverhandlungen beginnen im Jahr 2021.

§12 TV Service Hessen

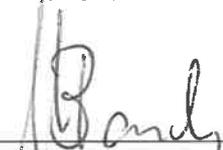
- (1) Mit Inkrafttreten dieses Konzerntarifvertrags gilt die „Anwendungsvereinbarung gemäß § 6 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD-BT-K VKA) für die AWO Betriebe Hessen (AWO Perspektiven gGmbH) vom 26. September 2009 sowie § 3 des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD-BT- K- VKA) für die Beschäftigten des Fachbereiches Senioren vom 8. September 2015 zur Heranführung der Geltung des TV Service Hessen vom 29. Dezember 2005 (Landesbezirkstarifvertrag Nr. 12/2004- Landesbezirklicher Tarifvertrag für Servicebereiche und Servicebetriebe von Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen sowie sonstige unter den Geltungsbereich des TVöD- BT-K fallenden sozialen Einrichtungen in Hessen- TV Service Hessen, abgeschlossen zwischen dem kommunalen Arbeitgeberverband Hessen e.V. (KAV Hessen) und ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft, Frankfurt am Main) von 20. Mai 2016.“
- (2) Beim Abschluss eines für das Land Hessen neuen Tarifvertrages zum TV Service Hessen, vereinbaren die Tarifparteien die Aufnahme von Tarifverhandlungen zur Überleitung in den dann neu geltenden TV Service Hessen. Anwendungsvereinbarungen zum TV Service Hessen sind mit einer Frist von drei Monaten gesondert kündbar, sobald der TV Service Hessen in Kraft getreten ist. Innerhalb der Kündigungsfrist wird die Überleitung in eine Anwendungsvereinbarung verhandelt.
- (3) Von der Anwendung des §3 Abs. 2.1 dieses Anwendungstarifvertrags ausgeschlossen sind die Beschäftigten die unter den Geltungsbereich des TV Service Hessen fallen, sowie die Beschäftigten der unter § 11 Abs. 1 Satz 2 genannten Arbeitgeber.

§13 Inkrafttreten, Laufzeit und Kündigungsfrist

- (1) Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2021 in Kraft. Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind mit der Kündigung der entsprechenden Vorschriften des TVöD oder des Besonderen Teils Krankenhäuser (BT-K) zum gleichen Zeitpunkt gekündigt. Die Beschäftigten unterliegen mit dem Auslaufen der Kündigungsfrist nicht mehr der Friedenspflicht.
- (2) Dieser Tarifvertrag ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Kalenderjahresende, frühestens zum 31. Dezember 2027, schriftlich kündbar.
- (3) Sollte sich der Arbeitgeber an eine in diesem Tarifvertrag aufgeführte wesentliche Vereinbarung nicht halten, besteht ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht dieses Tarifvertrags. Der §3 Abs. 2.1 wirkt nicht nach.
- (4) Die Maßnahme nach §3 Abs. 2.1 gilt nur für den Zeitraum 01. Januar 2021 bis 31. Dezember 2026. Die § 3 Abs. 2.1 endet ohne Nachwirkung. Ab dem Jahr 2026 kann der Arbeitgeber im Falle einer Verschlechterung der wirtschaftlichen Lage vor dem 01. Januar 2027 mit einer Ankündigungsfrist von sechs Monaten, hinsichtlich der Maßnahme nach §3 Abs. 2.1., zur Tarifverhandlung aufrufen.

Frankfurt, 16.12.2020

**Für den
AWO Bezirksverband Hessen-Süd e.V.**



Ulrich Bauch, Geschäftsführer

**Für die vereinte Dienstleistungs-
gewerkschaft (ver.di)**



Jürgen Bothner, Landesbezirksleiter



Georg Schulze, Landesfachbereichsleiter